

Hinweise zur Räum- und Streupflicht

In dieser Jahreszeit steigt wieder das Risiko als Fußgänger wegen Schnee- und Eisglätte auf Verkehrswegen zu stürzen. Meist sind schwerwiegende Verletzungen die Folge. Die damit verbundenen zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen lassen jedes Jahr aufs Neue die Frage auftauchen, wie und in welchem Umfang der Räum- und Streupflicht Genüge zu tun ist.

Räum- und streupflichtig ist jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder für sie verantwortlich ist. Bei privaten Verkehrsflächen ist dies zunächst einmal der Grundstückseigentümer selbst und derjenige, welcher einen Verkehr eröffnet (z. B. der Veranstalter); bei öffentlichen Verkehrswegen trifft es aber meist die Anlieger, da fast alle Gemeinden die Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr auf die Anlieger übertragen haben. Als Erstes lohnt also ein Blick in die örtliche Räum- und Streuverordnung der Gemeinde, um sich über den Umfang der übertragenen Verpflichtungen zu informieren.

Natürlich kann jeder die ihm obliegende Räum- und Streuverpflichtung auch auf Dritte übertragen (z. B. Hausmeisterdienste, Wohnungs- oder Pfarrsaalmieter, Hauswarte). Dies befreit ihn aber nicht von aller Verantwortung. Er bleibt verpflichtet, den Beauftragten sorgfältig auszuwählen, ihn einzuweisen und zu überwachen, ob dieser seine übertragenen Aufgaben auch ordnungsgemäß ausführt. Notfalls muss er auch selbst tätig werden, wenn der Beauftragte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht sollte schriftlich dokumentiert werden (OLG Nürnberg, Urteil vom 19.7.1996, Az.: 4 U 389/96; rechtskräftig).

Der Umfang der Räum- und Streupflicht richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere nach der Verkehrsbedeutung des Verkehrsweges, der Gefährlichkeit der Glätte und der Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen. Im Allgemeinen reicht es eine gesicherte Gehbahn zu schaffen, auf der 2 Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können. Unter besonderen Umständen (z.B. gefährliche Stellen, starke Frequentierung durch Passanten vor Horten, Kindergärten, Kirchen oder Veranstaltungsräumen) kann aber auch eine großflächigere Verkehrssicherung erforderlich sein. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, muss am Rande der Fahrbahn eine Gehbahn für die Fußgänger gesichert werden. Zum Streuen wird in aller Regel Splitt verwendet. Salz kommt aus Umweltschutzgründen meist nur noch in Ausnahmefällen zum Einsatz. Viele Gemeindeverordnungen verbieten die Salzanwendung sogar völlig.

Im Bereich von Friedhöfen richtet sich die Räum- und Streupflicht nach der Größe des Friedhofs und dem Verkehrsaufkommen. Es muss nicht jeder Grabpfad oder Nebenweg mit geringfügigem Verkehr gesichert werden. Es ist aber sicherzustellen, dass grundsätzlich alle Hauptwege des Friedhofs geräumt und gestreut werden, namentlich an Sonn- und Feiertagen. Zu sichern sind auch die Zugänge zu einer Friedhofskapelle oder Aussegnungshalle für die jeweils zu erwartenden Besucher. Bei einem Begräbnis müssen auch die zum Grab führenden Wege und das nähere Grabumfeld gesichert werden.

Bei Parkplätzen kann die Streupflicht eingeschränkt sein. Wenn es möglich ist, mit wenigen Schritten nach Verlassen des Kraftfahrzeuges den gesicherten, gestreuten Gehweg zu erreichen, erübrigen sich Streumaßnahmen (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 28.11.2000, Az.: 3 U 181/00).

Handelt es sich jedoch um einen belebten öffentlichen Parkplatz, der nicht nur mit wenigen Schritten betreten wird, so muss nach Auffassung des Bundesgerichtshofs eine Möglichkeit zum gefahrlosen Verlassen des Platzes bzw. zum gefahrlosen Erreichen des Fahrzeuges geschaffen werden.

Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf die Zugänge von Kirchen und Kindergärten/horten gerichtet werden. Insbesondere zu Gottesdienstzeiten und zu Zeiten, zu denen Kinder gebracht oder wieder abgeholt werden, sind an den betreffenden Orten verstärkte Sicherungsmaßnahmen angebracht.

Beginn und Ende der Räum- und Streupflicht richten sich, falls die örtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, nach dem herrschenden Fußgängerverkehr. Vor Einsetzen des Verkehrs (i.d.R. gegen 7 Uhr) ist mit Kontrollen und bei Bedarf mit Räum- und Streumaßnahmen zu beginnen. Sie sind im Laufe des Tages erforderlichenfalls zu wiederholen. Dabei können unzumutbare Sicherungsmaßnahmen, welche die Leistungsfähigkeit des Verkehrssicherungspflichtigen übersteigen, nicht verlangt werden. Im Allgemeinen werden keine Sicherungsmaßnahmen gefordert, soweit bei starkem Schneefall oder bei sich ständig erneuerndem Glätteis absehbar ist, dass die durchgeführten Maßnahmen in kürzester Zeit wieder völlig wirkungslos und damit sinnlos würden. Das bedeutet aber nicht, dass der Verkehrssicherungspflichtige bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen regelmäßig von der Streupflicht befreit wäre. Vielmehr erfordern gerade solche Verhältnisse besonders intensive Streumaßnahmen und zwar auch im Hinblick auf die zeitliche Folge (BGH, Urteil vom 1.7.1993, Az.: III ZR 88/92, NJW 1993, S.2802; OLG Hamburg, Urteil vom 24.3.2000, Az.: 11 U 45/98, NJW-RR 2000, S.1697). Nach dem Ende des Niederschlages steht dem Räum- und Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zu, innerhalb dessen er seiner Verpflichtung nachkommen kann. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder Faschingsbälle, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen. Häufig wird gerade vor dem Ende von Veranstaltungen nicht genügend darauf geachtet, ob die Zugangswege noch ausreichend sicher sind.

Bei Verstößen gegen die Räum- und Streupflicht drohen nicht nur immense zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, gegen welche die Haftpflichtversicherung schützt, sondern auch erhebliche strafrechtliche Folgen, die nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Neben einem Bußgeld bei einem folgenlosen Verstoß kommt auf den Verantwortlichen bei einem Unfall auch eine Strafe wegen fahrlässiger Körperverletzung zu.

Da die Glätteunfälle oft erst nach langer Zeit bekannt werden und dann die konkreten Gegebenheiten des Unfalltages nicht mehr erinnerlich sind, empfiehlt es sich in jedem Fall zu Beweissicherungszwecken eine Räum- und Streuliste zu führen. Ein Muster zum [Download](#) steht bereit.

Bitte haben Sie Verständnis, dass viele Hinweise nur sehr allgemein möglich sind. Nicht alles lässt sich bis ins letzte Detail regeln. Es kommt hier immer sehr auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an. Gefordert sind letztlich gesunder Menschenverstand und ein vernünftiges Maß an Vorsicht.

Weiter Informationen auch bei den Sicherheitsingenieuren im Bischöflichen Ordinariat:

Stefan Meier, Tel. 0941/597-1193, E-Mail: smeier.bau@bistum-regensburg.de
Peter Bauer, Tel. 0941/597-1188, E-Mail: pbauer.bau@bistum-regensburg.de